



Rodalben, den 25.02.2011

Bekanntmachung

SATZUNG
vom 23.02.2011

zur Änderung der Satzung vom 12.03.2002 über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Rodalben

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Abgabensätze sowie die Ratenfestsetzungen werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht.

§ 2

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Vorausleistungen können auch in mehreren Raten erhoben werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach dem Vorjahresbetrag oder dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr.

§ 3

§ 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Vorausleistungen können auch in mehreren Raten erhoben werden.

Die Satzungsänderungen treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rodalben, den 23.02.2011
Verbandsgemeindeverwaltung
Werner Becker
Bürgermeister